

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) -
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Klärschlammabeseitigungssatzung - vom 28.12.2010
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2022**

Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 460), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1237), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 43, 45, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 09.11.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602) – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils gültigen Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils gültigen Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb betreibt die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.
Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst bei abflusslosen Gruben die Entleerung der gesamten Anlage, bei Kleinkläranlagen den Schlammabzug nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung der

Abwasser-Schlammgemische bzw. des Schlammes wird vom Ruhrverband auf Grund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

- (4) Der Stadtbetrieb kann sich bei der Ausführung der Arbeiten eines von ihm beauftragten Unternehmers bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung befindet, ist als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Stadtbetrieb die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetriebes von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der abflusslosen Grube zu beeinträchtigen,
 - b) Abwässer, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen,
 - c) Abwässer, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - d) Abwässer, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern,
 - e) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 - f) Stoffe, die die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. § 7 der Satzung des Stadtbetriebes über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - findet insoweit entsprechend Anwendung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Grundstücksabwasserbehandlungsanlagen gemäß den Vorschriften dieser Satzung ausschließlich durch einen vom Stadtbetrieb beauftragten Unternehmer entleeren zu lassen und den Inhalt dem Stadtbetrieb zu überlassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.
Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.
Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.
- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 3 sind schriftlich beim Stadtbetrieb zu stellen. Dem Antrag sind Erläuterungen und Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.
Die Befreiung wird widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ändern oder ein Widerruf aus wasserwirtschaftlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Stadtbetrieb oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem

Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.

Die lichte Weite der Einsteigöffnungen muss mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung durch den Stadtbetrieb zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW).
Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb.
- (2) Die Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW.
Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SüwVO Abw NRW.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb nach Aufforderung vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der Stadtbetrieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entleerung schließt die Grobreinigung der Anlagen, Abfuhr und unschädliche Beseitigung des Anlageninhaltes ein.
Das für die Reinigung der Anlagen notwendige Wasser ist vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen.
Nicht eingeschlossen sind sonstige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, etwa von konstruktiven, maschinellen oder elektrischen Bauteilen. Die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung der Anlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist.
Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen, mindestens aber einmal jährlich zu entsorgen. Die Entsorgungsintervalle werden im Einzelfall vom Stadtbetrieb festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Sammelgrube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 80% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb die Grundstücksentsorgungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Der Stadtbetrieb bestimmt den Entsorgungsintervall sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Bei jeder Entleerung ist die ordnungsgemäße Durchführung und die Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten dem die Arbeiten Ausführenden schriftlich zu bestätigen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
In der ersten Kammer soll eine Restschicht an Schlamm von ca. 20 cm verbleiben.
- (9) Die Anlageninhalte bzw. Schlämme gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetriebes über. Der Stadtbetrieb ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtbetrieb das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem Stadtbetrieb alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht

- (1) Der Stadtbetrieb hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen (§ 56 Satz 3 WHG).
- (2) Den Beauftragten des Stadtbetriebes ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zugang zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Stadtbetrieb ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und der Zufahrt sowie für Schäden infolge umweltschädlichen Schlammes. Er hat den Stadtbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Können die in der Satzung vorgesehenen Entleerungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen höherer Gewalt nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11

Gebühren

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Deckung der entstehenden Kosten für die Behandlung des Klärschlammes durch den Ruhrverband werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Stadtbetriebes erhoben.

§ 12

Berechtigte oder Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW

gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7 sowie 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetriebes nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) entgegen § 7 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinn dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist am 23.12.2022 unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de bereitgestellt worden.